



## **Satzung über Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Auerbach**

Aufgrund des § 4 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist ) und § 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) hat der Gemeinderat der Gemeinde Auerbach in seiner Sitzung am 23.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Auerbach im Sinne des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) und die Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Auerbach in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch private Feuer- bzw. Brandmeldeanlagen. Beim Abbruch eines Einsatzes wegen Fehlalarmierung durch private Feuer- bzw. Brandmeldeanlagen vor dem Ausrücken der Feuerwehr erfolgt zum Zwecke der Kontrolle und der Ermittlung der Ursachen für die Fehlalarmierung in jedem Fall das Ausrücken der Feuerwehr mit den im Einzelfall erforderlichen Kräften und Mitteln.

### **§ 2 Kostenerstattungsfreiheit**

Die Einsätze der Feuerwehr zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe im Sinne des § 2 Abs. 2 SächsBRKG sind unentgeltlich, soweit der § 3 Abs. 1 und 2 nichts Anderes bestimmt.

### **§ 3 Kostenpflicht**

- (1) Zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde Auerbach durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist verpflichtet:
  1. die verursachende Person, wenn sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. der Fahrzeughalter, Eigentümer oder Besitzer, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Anhängerfahrzeuges, Sattelaufhängers oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, einschließlich darauf verlasteter Großraumbehälter, entstanden ist,
  3. der Betreiber eines automatischen Notrufsystems oder der Halter, Eigentümer oder Besitzer eines Kraftfahrzeugs oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, über das ein automatischer Notruf insbesondere
    - a) durch ein auf dem 112-Notruf basierendes bordeigenes eCall-System oder einen eCall über Drittanbieter-Dienste im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 und 10 der Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 77) oder

- b) durch ähnliche Dienste  
ausgelöst wird, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines bordeigenen Notrufsystems in Fahrzeugen übermittelt werden,
4. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
  5. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Falschalarm ausgelöst wird oder das bestimmungsgemäße Auslösen der Brandmeldeanlage auf Fehler in der Planung oder Errichtung der Anlage zurückzuführen ist,
  6. diejenige Person, die wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert oder die Alarmierung durch eine automatische Alarmierungsanlage ungeprüft weiterleitet,
  7. diejenige Person, in deren Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
  8. die Gemeinde, der im Rahmen eines Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.
- (2) Zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde Auerbach durch einen Einsatz der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung entstehen, ist über Absatz 1 hinaus verpflichtet:
1. diejenige Person, deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
  2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
  3. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

#### **§ 4 Kostenhöhe**

- (1) Der Kostenersatz für einen Einsatz der Feuerwehr wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 69 Absätze 5 bis 8 SächsBRKG erhoben. Die Stundensätze für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte und den Einsatz von nicht nach § 20 Abs. 1 Sächsische Feuerwehrverordnung genormten Fahrzeugen einschließlich Geräten richten sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.
- (2) Der Erhebung des Kostenersatzes für genormte und nach der Richtlinie Feuerwehrförderung in der jeweils gültigen Fassung mit Festbetrag oder Anteilsfinanzierung durch den Freistaat Sachsen förderfähige Feuerwehrfahrzeuge sind die in § 20 Abs. 1 i.V.m. Anlage 5 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (FwVO) in der jeweils geltenden Fassung genannten Stundensätze zugrunde zu legen.  
Für das in der vorstehenden Verordnung nicht gelistete Feuerwehrfahrzeug LF 8/6 finden die Stundensätze für das hinsichtlich des taktischen Einsatzwertes, der zulässigen Gesamtmasse und der technischen Beladung gleichwertige Feuerwehrfahrzeug LF 10 Anwendung.

Daneben kann nach § 69 Absatz 4 Satz 3 SächsBRKG Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde Auerbach für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
2. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen, insbesondere die Kosten und Auslagen, die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nummer 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder der Ersatz besonderer Ausrüstungen entstanden sind.

Die Kosten für einen Einsatz der Feuerwehr verstehen sich als Nettokosten. Sofern die Leistungen der Feuerwehr der Umsatzsteuer unterliegen, ist die gesetzlich anfallende Umsatzsteuer zusätzlich zu vergüten.

- (3) Die Kosten werden minutengenau abgerechnet und erhoben. Der Minutensatz beträgt jeweils ein Sechzigstel des geltenden Stundensatzes.
- (4) Der Gemeinde Auerbach entstandene Auslagen werden in tatsächlich entstandener Höhe erhoben. Auslagen sind Aufwendungen, die der Gemeinde Auerbach im Einzelfall im Zusammenhang mit einem Einsatz der Feuerwehr entstehen.

### **§ 5 Personalkosten**

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen und bei Brandsicherheitswachen aufgrund der Einsatzzeit.
- (2) Die Einsatzzeit beginnt mit der Alarmierung der Feuerwehr und endet mit der Erklärung des Leiters oder der Leiterin der Brandsicherheitswache über das Ende der Brandsicherheitswache oder mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. mit der Übernahme eines Folgeeinsatzes.
- (3) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht oder dem zusätzlich gefertigten Protokoll des Einsatzleiters der Brandsicherheitswache.

### **§ 6 Fahrzeug- und Gerätekosten**

- (1) Bei Einsätzen und Brandsicherheitswachen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, abgerechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit der Alarmierung der Feuerwehr und endet mit der Erklärung des Leiters oder der Leiterin der Brandsicherheitswache über das Ende der Brandsicherheitswache oder mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. mit der Übernahme eines Folgeeinsatzes.
- (2) Bei Fahrzeugen sind im Kostensatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.

### **§ 7 Sachkosten**

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel, Türschlösser usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in Höhe der jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet.

### **§ 8 Kostenschuldner**

- (1) Kostenschuldner sind
  1. im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 1 die verursachende Person,
  2. im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Fahrzeughalter, Eigentümer oder Besitzer,
  3. im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Betreiber eines automatischen Notrufsystems oder der Halter, Eigentümer oder Besitzer eines Kraftfahrzeugs oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugs,
  4. im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber,
  5. im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 5 der Betreiber der automatischen Brandmeldeanlage,

6. im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 6 diejenige Person, die die Feuerwehr alarmiert oder die Alarmierung ungeprüft weiterleitet,
7. im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 7 diejenige Person, in deren Interesse die Brandsicherheitswache gestellt wird,
8. im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 8 die Gemeinde,
9. im Falle des § 3 Abs. 2 Nr. 1 diejenige Person, deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder die in § 14 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes in der jeweils geltenden Fassung genannten Personen,
10. im Falle des § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
11. im Falle des § 3 Abs. 2 Nr. 3 derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 9 Befreiung von Kosten**

Kosten werden nicht erhoben, soweit dies für den Kostenschuldner eine unbillige Härte darstellen würde.

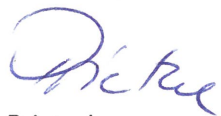
### **§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Kosten**

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht in den Fällen des § 3 Abs. 1 und 2 mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr und wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (2) Die Kosten werden einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, sofern nicht im Kostenbescheid ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

### **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Auerbach, den 26.06.2025



Prietzel  
1. stellv. Bürgermeisterin



**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Auerbach vom 24.06.2025**

**Kostenverzeichnis**

1. Personalkosten im Sinne des § 5 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Auerbach  
Stundensatz für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte pauschal 12,24 €
2. Der Erhebung des Kostenersatzes für genormte und nach der Richtlinie Feuerwehrförderung in der jeweils gültigen Fassung mit Festbetrag oder Anteilsfinanzierung durch den Freistaat Sachsen förderfähige Feuerwehrfahrzeuge sind die in § 20 Abs. 1 i.V.m. Anlage 5 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (FwVO) in der jeweils geltenden Fassung genannten Stundensätze zugrunde zu legen.
3. Stundensatz für den Einsatz von Fahrzeugen einschließlich Geräte (für nicht gem. § 20 Abs. 1 SächsFwVO genormte Feuerwehrfahrzeuge)  
Stundensatz Anhänger STA 8,53 €

### **Hinweise nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat  
o d e r
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.